

## **Einschreiben**

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL  
Herr René Brenner  
Sektion Wirtschaftsfragen  
3003 Bern

Ursula Brunner  
RAin Dr. iur. Dr. h. c.  
brunner@ettlersuter.ch

Zürich, 10. Dezember 2018

Adrian Suter  
RA lic. iur.  
suter@ettlersuter.ch

**Schutzverband der Bevölkerung um den Flughafen Zürich c.  
Flughafen Zürich AG etc.**

Adrian Strütt  
RA Dr. iur.  
struett@ettlersuter.ch

**Vernehmlassung Revision Gebührenordnung betreffend  
den Flughafen Zürich**

Martin Looser  
RA  
looser@ettlersuter.ch

Sehr geehrte Herr Brenner

Seraina Schneider  
RAin lic. iur.  
schneider@ettlersuter.ch

In Bezug auf die Revisionsvorlage (Stakeholder Involvement) nehme ich namens  
und im Auftrag des Schutzverbandes der Bevölkerung um den Flughafen Zürich  
(sbzf) fristgerecht wie folgt **Stellung**:

Nuria Frei  
RAin lic. iur.  
frei@ettlersuter.ch

Es wird bedauert, dass die Flughafengebührenverordnung (FGV) nicht grundsätzlich  
dahingehend geändert wird, dass die unerwünschten Emissionen des Luftverkehrs,  
vorab der Lärm, insbesondere in den sensiblen Tagesrand- und Nachtstunden, vom  
Konzept her grösseren Einfluss auf die Gebührenhöhe erhält. Die Forderung des  
Bundesgerichts gemäss Entscheid BGE 137 II 58 vom 22. Dezember 2010, wonach  
die Wiederherstellung der Lenkungswirkung zu gewährleisten ist sowie die Schaf-  
fung von Anreizen für den Einsatz leiserer Flugzeuge zu besonders sensiblen Zeiten,  
ist nach wie vor nicht erfüllt.

Nina von Büren  
RAin MLaw LL.M.  
vonbueren@ettlersuter.ch

Peter Ettler  
RA Dr. iur.  
Konsulent

Wie es sich in der Vergangenheit gezeigt hat, wird seitens der Flughafen Zürich AG  
(FZAG) regelmässig so argumentiert, dass die Gebühren die Lärmkosten nicht  
überschreiten dürfen bzw. bereits heute zu hohe Einnahmen über die Lärmgebüh-  
ren erzielt werden. Um die Verstärkung der Lenkungswirkung von Gebühren auf  
dem Flughafen Zürich zu erreichen,

Klausstrasse 43  
Postfach 3062  
8034 Zürich

T + 41 43 377 66 88  
F + 41 43 377 66 89  
www.ettlersuter.ch  
info@ettlersuter.ch

wird neben der Einführung echt lenkender Beiträge auch die Zusammenlegung der Gebühren mit den übrigen Flughafengebühren gefordert, so dass allfällige Überschüsse nicht mehr zweckgebunden sind und nur dem Airport Zurich Noise Fund (AZNF) zufließen dürfen, sondern dass die Erträge aus dem Lärmlenkungsanteil anderen Einrichtungen und Diensten aus den Bereichen gemäss Art. 31 ff. FGV gutgeschrieben werden dürfen. Die Vereinheitlichung der Gebühren in diesem Sinne würde demnach Transferzahlungen innerhalb der verschiedenen Kostenstellen erlauben.

Schon das Bundesverwaltungsgericht hat im Entscheid A-769/2013m, E. 8.2.3, festgehalten, dass die FZAG die Möglichkeit gehabt hätte, neben den Lärmgebühren andere Flughafengebühren in das Gebührenreglement einzubeziehen und diese zu senken, womit ein hierdurch entstandener Ertragsausfall über die Erhöhung der Lärmgebühren hätte kompensiert werden können. Der sbfz verlangt deshalb, dass die Flughafengebühren grundsätzlich mit den Lärmgebühren zusammenzulegen sind bzw. die Lärmgebühren – ebenso wie etwa die Kosten der Sicherheit – Teil einer einzigen Gebühr werden. Die Lärmgebühren können dann so ausgestaltet werden, dass sie lenkungswirksam werden, da sie nicht mehr durch irgendwelche Kostenkategorien wie den AZNF in der Höhe begrenzt werden. Dies entspricht den Vorgaben des Bundesgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts sowie den in den vorerwähnten Entscheiden zitierten Rechtsgrundlagen und Literaturmeinungen.

Der sbfz verlangt zudem, dass auch weitere Gebührenkategorien mit Lenkungswirkung eingeführt werden und in das Gesamtmodell einzubeziehen sind. So könnte über Lenkungsabgaben der CO<sub>2</sub>-Ausstoss beeinflusst werden. Die Arbeiten, die zur Erreichung dieser Ziele nötig sind, könnten ebenfalls aus den Flughafengebühren bezahlt werden und wiederum eine Lenkungswirkung hinsichtlich der CO<sub>2</sub>-Emissionen erzielen (soweit dies nicht durch die CO<sub>2</sub>-Gesetzgebung bereits vorgegeben oder ausgeschlossen ist).

Mit der vorliegenden Revision der Gebührenverordnung könnten somit die unmissverständlichen Rechtsgrundlagen dafür geschaffen werden, dass die Gebühren die zu erzielenden Wirkungen besser erreichen. Die rechtliche Aufteilung der Gebühren in Lärmgebühren und weitere Flughafengebühren widerspricht in dem Sinne dem Grundgedanken der Lenkungswirkung. Die Verordnung ist deshalb entsprechend anzupassen.

Ebenfalls ist es aus Sicht des sbfz unter Berücksichtigung der oben erwähnten Forderungen notwendig, dass die Bestimmungen über die Verfahrensrechte insoweit angepasst werden, als nicht nur die Stakeholder gemäss der jetzigen Regelung in

das Verfahren zum Gebührenerlass und zu deren Änderung involviert werden, sondern auch die von den negativen Auswirkungen des Fluglärms betroffenen Anwohner bzw. die Interessenvertretungen, mithin die jeweiligen Gemeinden etc. sowie die entsprechenden Verbände wie etwa der sbfz.

In diesem Sinne werden Sie ersucht, die Revisionsvorlage anzupassen.

Freundliche Grüsse



RA Dr. Adrian Strütt